

# newsletter+++new

Ausgabe  
02.2007

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine Februar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Gewerbsteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Grundsteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.2.2007	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.
- <sup>6</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.3.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

### **Verzinsung des Steueranspruchs auch bei Steuerfestsetzung ohne Unterschiedsbetrag**

Zur Verzinsung eines Steueranspruchs kann es auch dann kommen, wenn sich infolge eines Verlustrücktrags keine Abweichung zwischen der neu und der zuvor festgesetzten Steuer ergibt. Das macht der nachfolgend geschilderte Fall deutlich.

Das Finanzamt hatte zunächst die Einkünfte eines Vereins für 2000 geschätzt und die Steuer mit 0 € festgesetzt. Für das Jahr 2001 reichte der Verein eine Steuererklärung mit negativen Einkünften ein. Einige Monate später wurde auch die Steuererklärung 2000 vorgelegt, wobei sich hier auf Grund des erklärten Einkommens eine Steuerschuld ergab. Diese Steuerschuld reduzierte sich zwar durch den Verlustrücktrag wiederum auf den ursprünglichen Betrag von 0 €, gleichwohl setzte das Finanzamt Zinsen fest.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat. Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich eine Zinspflicht auch dann, wenn in einem Steuerbescheid einerseits höhere Einkünfte als zuvor, andererseits ein bislang nicht berücksichtigter Verlustrücktrag angesetzt werden und dies im Ergebnis nicht zu einer Änderung der festgesetzten Steuer führt.

### **Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung**

Ehegatten können nach den steuerlichen Vorschriften im Falle des Zusammenlebens zwischen

- der getrennten Veranlagung,
- der Zusammenveranlagung und
- der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

wählen. Im Regelfall ist die Zusammenveranlagung günstiger. Bei bestimmten Konstellationen kann allerdings die getrennte Veranlagung vorteilhafter sein.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Ehefrau nur Arbeitslohn bezogen und der Ehemann Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit hatte. Der Ehemann beantragte die getrennte Veranlagung, und die Ehefrau musste erhebliche Steuern nachzahlen, weil sie bisher nach der Lohnsteuer-Klasse III besteuert worden war. Sie wehrte sich gegen die Steuernachzahlung, weil sie meinte, dass eine Veranlagung von Arbeitnehmern nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht käme.

Die Ehefrau musste sich eines Besseren belehren lassen. Nach den eindeutigen gesetzlichen Vorschriften werden Ehegatten getrennt veranlagt, wenn ein Ehegatte die getrennte Veranlagung wählt. Der Antrag eines der Ehegatten zieht dann automatisch die Veranlagungspflicht des anderen nach sich.

**Hinweis:** Beantragt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, ohne dass sich für ihn eine steuerliche oder wirtschaftliche Auswirkung ergibt, ist dieser Antrag wirkungslos und vom Finanzamt nicht zu beachten.

### **Bildung einer Ansparabschreibung bei erst zu eröffnendem Betrieb**

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage (Ansparabschreibung) bilden. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, ob und ggf. wie nachzuweisen oder glaubhaft zu machen ist, dass eine Investition beabsichtigt ist. Allerdings muss die Investition bei Bildung der Rücklage so genau bezeichnet werden, dass im Investitionsjahr festgestellt werden kann, ob eine Investition derjenigen entspricht, für deren Finanzierung die Rücklage gebildet

wurde. Dazu sind Angaben insbesondere zur Funktion des Wirtschaftsguts sowie zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erforderlich.

Das Wort „voraussichtlich“ verlangt eine Prognoseentscheidung über das künftige Investitionsverhalten. Bilanzierende müssen diese Entscheidung aus der Sicht des jeweiligen Bilanzstichtags, Einnahmen-Überschuss-Rechner aus der Sicht des Endes des Gewinnermittlungszeitraums treffen.

Wird die Ansparabschreibung für die Anschaffung wesentlicher Betriebsgrundlagen eines noch zu eröffnenden Betriebs gebildet, setzt die hinreichende Konkretisierung voraus, dass diese wesentlichen Betriebsgrundlagen am maßgeblichen Stichtag bereits verbindlich bestellt worden sind, um eine ungerechtfertigte Förderung durch „ins Blaue hinein“ gebildete Ansparabschreibungen zu vermeiden.

So konnte ein Unternehmer für eine Photovoltaikanlage noch keine Ansparabschreibung bilden, für deren Anschaffung er bei Bildung nur einen Förderkredit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt hatte. Der Antrag war nach Ansicht des Bundesfinanzhofs einer verbindlichen Bestellung nicht gleichwertig.

**Hinweis:** Der Existenzgründer darf allerdings innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein noch andere Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit) erzielt haben.

### **Das Eintreiben von Forderungen ist eine gewerbliche Tätigkeit**

Das Eintreiben von Forderungen im fremden Namen auf eigene Rechnung ist eine gewerbliche Tätigkeit. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Tätigkeit von einem Rechtsbeistand ausgeübt wird. Allein die Zulassung beispielsweise als Rechtsanwalt (Rechtsbeistand) oder eine gelegentliche Tätigkeit auf einem kleinen Teilgebiet der Rechtsberatung führen nicht dazu, die ausgeübte Tätigkeit insgesamt als freiberuflich einzuordnen. Eine freiberufliche Tätigkeit zeichnet sich in Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit dadurch aus, dass das Tätigkeitsfeld einer Person dem Berufsbild entspricht, z. B. die Tätigkeit als Steuerberater oder Rechtsanwalt. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

### **Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die negativen oder positiven Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen**

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt bei Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums.

Die Einkommensteuererklärung 2004 konnte deshalb nur bis zum 31.12.2006 eingereicht werden. Dies ist eine sog. Ausschlussfrist, die nach Ansicht der Finanzverwaltung auch nicht verlängert werden kann.

Wenn allerdings neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte im Saldo von mehr als 410 € vorhanden sind, gilt die zweijährige Ausschlussfrist nicht. In diesem Fall kann auch noch später die Steuererklärung abgegeben werden. Die Finanzverwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die Grenze von 410 € nur bei positiven Einkünften gilt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Grenze von 410 € sowohl bei positiven als auch bei negativen Einkünften anzuwenden ist.

Das Jahressteuergesetz 2007 stellt nunmehr auf die **positive** Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte ab. Dies soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 gelten.

**Hinweis:** Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Ausschlussfrist von zwei Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In entsprechenden Fällen sollten Anträge auf Veranlagung auch bei Überschreiten der Ausschlussfrist noch gestellt und gegen ablehnende Bescheide Einspruch eingelegt werden.

### **Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 1.1.2007**

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem 1.1.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zu Einzelheiten geäußert:

- Die Entfernungspauschale beträgt ab dem 21. km 0,30 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer und ist auf 4.500 € begrenzt.
- Diese Grenze gilt nicht bei Nutzung des eigenen bzw. eines vom Arbeitgeber überlassenen Kraftwagens.
- Für Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel und bei mehreren Dienstverhältnissen sind gesonderte Berechnungen vorzunehmen.

- Auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten, Kosten eines Austauschmotors, Parkgebühren für das Abstellen des Kfz während der Arbeitszeit sowie Finanzierungskosten können grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden.
- Außerdem sind auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung entfällt ab dem 1.1.2007.
- Steuerfreie oder pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind auf die geltend gemachte Entfernungspauschale anzurechnen, z. B. auch der Wert der vom Arbeitgeber übergebenen Benzingutscheine.
- Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen.
- Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.
- Bei Nutzung eines Flugzeugs sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

**Hinweis:** Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale sind einige Verfahren vor Finanzgerichten anhängig. Da nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen ist (eine endgültige Entscheidung wird es voraussichtlich erst durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in einigen Jahren geben), sollten die Kosten „wie bisher“ geltend gemacht und gegen ablehnende Bescheide Einspruch erhoben werden.

### **Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten**

Sind beide Ehegatten nichtselbstständig tätig, wird für den niedriger Verdienenden sehr oft die Steuerklasse V gewählt, so dass bei diesem eine erheblich höhere Lohnsteuer abzuführen ist.

Für nach dem 31.12.2006 geborene Kinder wird auf Antrag Elterngeld gewährt, das 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt (mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich). Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Maßgebliches monatliches Einkommen bei nichtselbstständiger Arbeit ist der laufende Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie abzüglich je eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Ist beabsichtigt, für den niedriger verdienenden Ehegatten Elterngeld zu beantragen, sollte über eine Änderung der Steuerklassen nachgedacht werden, um die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen. Da die Steuerklasse bei Ehegatten nur einmal im Jahr und auch nicht rückwirkend geändert werden kann, muss der Antrag frühzeitig gestellt werden.

### **Entschädigung für einen Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag ist im Privatbereich nicht steuerbar**

Eine Entschädigung für den Fall des Rücktritts vom Kaufvertrag über ein Grundstück des Privatvermögens ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht steuerbar.

Der Empfang einer solchen Zahlung gehört nicht zu den sonstigen Einkünften. Darunter sind nur Einkünfte zu erfassen, die grundsätzlich die allgemeinen Merkmale zur Einkünfteerzielung erfüllen, aber nicht den anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind.

Bei einer Entschädigung für die Möglichkeit, von dem Kaufvertrag über den Erwerb eines Grundstücks zurücktreten zu können, handelt es sich lediglich um die bloße Folgeerscheinung eines nicht steuerbaren Grundstückskaufvertrags. Der Zahlung kommt keine eigene wirtschaftliche Bedeutung zu. Sie hat Entschädigungscharakter und enthält als solche keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit.

### **Gütergemeinschaft als Besitzunternehmen**

Ehegatten leben grundsätzlich im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, es sei denn sie vereinbaren durch notariellen Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Diese Vereinbarungen haben nicht nur zivilrechtliche Folgen, sondern können auch steuerrechtliche Nachteile bewirken, wie der vom Bundesfinanzhof entschiedene Fall zeigt:

In Gütergemeinschaft lebende Ehegatten errichteten auf ihrem Grundstück ein Altenheim, das sie später an eine GmbH vermieteten, dessen alleiniger Anteilsinhaber der Ehemann war. Bei einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung zwischen der Gütergemeinschaft und der GmbH fest, weil

die Anteile des Ehemannes durch die vereinbarte Gütergemeinschaft in das Gesamtgut der Ehegatten übergegangen waren und damit eine personelle Verflechtung vorlag.

Damit erzielten die Ehegatten mit der Vermietung des Grundstücks Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während die Anteile an der GmbH gleichzeitig Betriebsvermögen wurden.

**Hinweis:** Hätten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) gelebt, wären diese unangenehmen Folgen nicht eingetreten. Vor Änderung des Güterstands sollte der Steuerberater gefragt werden, um die steuerlichen Probleme zu erörtern.

### **Keine Ansparabschreibungen für Existenzgründer bei Erzielung anderer Gewinneinkünfte**

Die Förderung von Existenzgründern durch die Gewährung von Ansparabschreibungen ist an diverse Voraussetzungen geknüpft. U. a. darf der Existenzgründer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein noch andere Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit) erzielt haben.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist jede noch so geringe Erzielung von Einkünften aus den vorgenannten Bereichen förderungsschädlich.

Mit dieser streng formalistischen Betrachtung wurde die Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen für einen seine Existenz als Unternehmensberater aufbauenden Unternehmer abgelehnt. Er war bereits seit vielen Jahren als Kommanditist an verschiedenen Abschreibungsgesellschaften beteiligt. Seine Kommanditbeteiligungen betragen weniger als 1 % des jeweiligen Gesellschaftsvermögens. Die Beteiligungen hatten auch keinerlei Bezug zu dem Betrieb des Existenzgründers. Der Bundesfinanzhof sah es trotzdem als förderungsschädlich an, dass der Existenzgründer überhaupt andere Gewinneinkünfte durch seine unternehmerische Beteiligung, wenn auch nur als Mitunternehmer, nämlich als Kommanditist, an einer Personengesellschaft erzielt hatte.

### **Keine Minderung des geldwerten Vorteils bei Anwendung der 1 %-Regelung wegen selbst getragener Treibstoffkosten**

Überlässt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber hat den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs anzusetzen. Dieser sog. geldwerte Vorteil ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Kann das Fahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist zusätzlich ein weiterer geldwerter Vorteil zu erfassen.
- Abweichend von dieser Regelung kann der Arbeitgeber den privaten Nutzungsanteil des Arbeitnehmers mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, die auf die zu erfassenden privaten Fahrten entfallen. Dafür müssen die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass bei Anwendung der 1 %-Regelung Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils allein der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung ist. Der nach der 1 %-Methode ermittelte Wert ist nicht um vom Arbeitnehmer selbst getragene Treibstoffkosten zu mindern.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen.

### **Kürzung des Vorwegabzugs bei für Vorjahre nachgezahltem Arbeitslohn**

Nachgezahlter Arbeitslohn, der einem früheren aktiven Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen ist, kann zu einer Kürzung des Vorwegabzugs führen.

So entschied der Bundesfinanzhof im Falle eines Beamten, der nach Beendigung der aktiven Tätigkeit in einem späteren Veranlagungszeitraum eine Nachzahlung von Bezügen erhalten hatte. Das Finanzamt kürzte dementsprechend den Vorwegabzug. Dagegen wandte sich der Beamte.

Nach Ansicht des Gerichts ist zwar die gesetzliche Regelung vom Wortlaut her nicht eindeutig, bei sachgerechter Auslegung gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, dass es einzig und allein darauf ankommt, welche Art von Arbeitslohn dem Arbeitnehmer im Veranlagungszeitraum zugeflossen ist. Handelt es sich, wie im vorliegenden Fall, um die Nachzahlung von Bezügen aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis, sind diese für die Berechnung eines Kürzungsbetrags mit heranzuziehen.

## **Rechtmäßigkeit der Zurechnung von Wertpapiererträgen einer Bank**

Weist eine Bank nicht nach, dass sie ausländische Wertpapiere treuhänderisch für ihre Kunden hält, werden ihr die vereinnahmten Erträge aus diesen Papieren zugerechnet.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf den Fall einer Privatbank, die Dividenden und ähnliche Erträge aus ausländischen Wertpapieren vereinnahmt hatte. Auf Grund von Kontrollmitteilungen der US-amerikanischen Steuerbehörden erhielt das Finanzamt Kenntnis von diesen Erträgen und erhöhte entsprechend die Einnahmen und den Gewinn des Kreditinstituts. Da sich das Bankhaus auf das Bankgeheimnis berief und nicht gewillt war, seine angebliche Treuhänderstellung nachzuweisen bzw. die Treugeber zu benennen, hielt das Gericht die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge bei der Bank für zutreffend.

## **Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Abgeordnetenpauschale**

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen zum Verfahrensbeitritt aufgefordert, um zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Kostenpauschale für Abgeordnete des Deutschen Bundestags Stellung zu nehmen. Die Fragen des Bundesfinanzhofs lassen erkennen, dass das Gericht erhebliche Bedenken gegen die steuerfreie Kostenpauschale für Bundestagsabgeordnete hat, die zurzeit 43.764 € im Jahr beträgt.

Das Gericht bemängelt insbesondere, dass

- die Kostenpauschale gemäß Abgeordnetengesetz der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte jährlich angepasst wird. Diese Indexierung ist anderen Pauschalen, z. B. aus dem Einkommensteuergesetz, fremd. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde sogar von ehemals 1.044 € auf 920 € herabgesetzt,
- durch die Kostenpauschale gemäß Abgeordnetengesetz auch Kosten für Repräsentation und Einladungen abgegolten werden. Derartige Aufwendungen sind für andere Steuerpflichtige als Betriebsausgaben/Werbungskosten nur unter engen Voraussetzungen und beschränkt abziehbar,
- es sich bei der steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten um eine der Einkommensbesteuerung ansonsten fremde Vollpauschalierung handelt. Geläufig ist dagegen die Grundpauschalierung mit der Rechtsfolge, dass ein Grundaufwand ohne Nachweis und ein darüber hinaus gehender Aufwand nur gegen Nachweis der beruflichen/betrieblichen Veranlassung steuermindernd abziehbar sind.

Das Bundesministerium für Finanzen hat bis zum 30.3.2007 Zeit, die Fragen des Bundesfinanzhofs zu beantworten.

Gelangt der Bundesfinanzhof nach der Beantwortung der Fragen zu dem Schluss, dass ein Gleichheitsverstoß vorliegt, wird die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es wird auch die Frage zu klären sein, ob ein Bürger die den Abgeordneten gewährten Begünstigungen für sich in Anspruch nehmen kann. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs könnte dabei von Bedeutung sein, dass die gleichheitswidrig begünstigte Gruppe als Gesetzgeber diese Begünstigung selbst für sich geschaffen hat.

## **Verpflichtung zur Durchführung von AfA besteht unabhängig von einem tatsächlichen Wertverzehr**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Dieser Wertverlust wird durch Abschreibungen (AfA) in der Bilanz oder in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung dargestellt. Es erfolgt eine Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter. Es besteht die Verpflichtung zur Vornahme von Abschreibungen.

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem Urteil einige Grundsätze festgehalten:

- Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist AfA zwingend durchzuführen. Es besteht kein Wahlrecht. Die Verpflichtung zur Vornahme der AfA besteht auch, wenn tatsächlich kein Wertverlust bei einem Wirtschaftsgut stattgefunden hat.
- Bei Wirtschaftsgütern von mehr als geringfügigem Wert ist jedes abnutzbare Wirtschaftsgut bis zu einem Erinnerungswert von 1 € abzuschreiben. Hat ein Wirtschaftsgut einen erheblichen Schrottwert, darf das Wirtschaftsgut nur bis zum Schrottwert abgeschrieben werden.
- Wurde AfA bewusst unterlassen, um steuerliche Vorteile zu erzielen, darf die AfA in einem späteren Veranlagungsjahr nicht nachgeholt werden.

Der Bundesfinanzhof wird sich nun mit dieser Materie beschäftigen müssen.



## **Versagung des Kindergelds bei geringfügiger Überschreitung des Jahresgrenzbetrags**

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden bei den Eltern einkommensteuerlich nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als 7.680 € (Jahresgrenzbetrag) im Jahr haben.

Bereits eine nur geringfügige Überschreitung des Jahresgrenzbetrags, z. B. nur um 1 €, führt zum vollständigen Wegfall des Kindergelds oder des Kinderfreibetrags. Auch sonstige kindbedingte Vergünstigungen entfallen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält diese Regelung für nicht verfassungskonform und fordert eine Härteregelung. Das Gericht hält eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift für geboten, nach der der Kinderfreibetrag bzw. der Anspruch auf Kindergeld nur um den Betrag zu kürzen ist, um den die Einkünfte und Bezüge des Kindes den jeweils maßgebenden Jahresgrenzbetrag übersteigen.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung zu treffen haben.

## **Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung für Kirchenbeamte**

Beitragszahlungen zur freiwilligen Rentenversicherung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber sind dann kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn sie vorrangig im eigenbetrieblichen Interesse gezahlt werden.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf einen besonders gelagerten Fall. Der Arbeitgeber als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigte Arbeitnehmer mit beamtenähnlichem Status (so genannte Kirchenbeamte). Im Dienstvertrag waren Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesagt. Diese Kirchenbeamten sind somit nicht sozialversicherungspflichtig.

Entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag verpflichtete sich der Arbeitgeber zur Übernahme der vollen Beitragsleistung für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die sich daraus ergebenden Rentenleistungen sollten auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Das Finanzamt behandelte die Aufwendungen als Arbeitslohn und erhob nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung Lohnsteuer. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse gelangte das Gericht dagegen zu der Auffassung, dass die Zahlung der Beiträge vorrangig dem Arbeitgeber zu Gute kamen, weil sich dessen Versorgungsverpflichtungen durch die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge verminderten.

## **Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung**

Nach dem Grundsteuergesetz kann Grundsteuer erlassen werden, wenn der Rohertrag um mehr als 20 % gemindert ist.

Zu den Voraussetzungen der Minderung vertreten das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof unterschiedliche Auffassungen:

Das Bundesverwaltungsgericht verneint bei strukturell bedingter Ertragsminderung (z. B. Überangebot, Bevölkerungsrückgang) einen Grundsteuererlass. Die Grundstückseigentümer müssen eine neue Hauptfeststellung abwarten, die aber zurzeit gesetzlich ausgesetzt ist. Die Grundsteuer kann also nur bei Ertragsminderungen erlassen werden, die auf atypischen und nur vorübergehenden Veränderungen der Wertverhältnisse beruhen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt darauf ab, dass für den Grundsteuererlass der Rohertrag um 20 % gemindert sein muss. Der Rohertrag richtet sich bei vermieteten Objekten nach der vereinbarten Miete, bei leer stehenden nach der üblichen Miete. Strukturell bedingte Ertragsminderungen beeinflussen nach Ansicht des BFH die zu Beginn des Erlasszeitraums tatsächlich vereinbarte Miete und die übliche Miete. Gerade die andauernden und strukturell bedingten Wertveränderungen bestimmen somit das Erlassvolumen. Damit ist eine Gesetzesauslegung - wie die des Bundesverwaltungsgerichts - nicht vereinbar, nach der solche Wertveränderungen unbeachtlich sein sollen.

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesfinanzministerium aufgefordert, diesem Verfahren beizutreten. Möglicherweise wird das letzte Wort in dieser Sache der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes haben.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen**

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf

Fristverlängerung ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2006 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2007 bis zum 12.2.2007 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.2.2007 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 12.2.2007 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### **Keine Umsatzsteuerbefreiung für Hippotherapie**

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast und Hebamme sind umsatzsteuerfrei, wie auch die Umsätze aus einer „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit“.

Die Umsätze sind dann steuerfrei, wenn der Unternehmer eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arzähnliche Leistungen erbringt und er dafür die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzt. Eine Heilbehandlung in diesem Sinne umfasst Tätigkeiten, die zum Zwecke der Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen für Patienten ausgeführt werden.

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass Hippotherapie (therapeutisches Reiten) weder eine krankengymnastische Tätigkeit noch eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin ist. Die entsprechenden Umsätze sind deshalb nicht umsatzsteuerfrei.

Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

### **Umsatzsteuerbefreiung für betriebsärztliche Leistungen**

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz muss ein Arbeitgeber einen Betriebsarzt bestellen. Dieser hat u. a. die Aufgabe, die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs um Heilbehandlung, da sie dem Schutz der Gesundheit dient. Entgelte für diese Leistungen sind deshalb von der Umsatzsteuer befreit.

Etwas Anderes gilt für Einstellungsuntersuchungen. Entgelte hierfür sind umsatzsteuerpflichtig. Bei dieser Leistung steht nicht die Gesundheitsvorsorge im Vordergrund. Vielmehr soll dem Arbeitgeber eine Entscheidungsfindung über die Einstellung ermöglicht werden.

### **Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze im Überweisungsverkehr**

Umsätze im Überweisungsverkehr sind von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatz im Überweisungsverkehr liegt nur vor, wenn der Unternehmer eine eigenständige Leistung erbringt, die eine Übertragung von Geldern bewirkt und die rechtlichen und finanziellen Beziehungen zwischen den an der Überweisung beteiligten Personen ändert. Die rein technische Leistung eines Rechenzentrums bzw. die

Zurverfügungstellung eines EDV-Systems an eine Bank stellt keinen Umsatz im Überweisungsverkehr dar. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### **Einzelner Wohnungseigentümer kann Verwalter wegen Verletzung des Verwaltervertrags verklagen**

Entstehen am Eigentum eines Wohnungseigentümers Schäden, kann dieser selbst den Verwalter auf Schadensersatz wegen Schlechterfüllung des Verwaltervertrags verklagen. Dies hat nicht zwingend durch die Gemeinschaft zu geschehen.

In dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall kam es auf Grund von wiederholten Wassereintrüben in die Kellerräume einer Wohnungseigentumsanlage zur Beschädigung von Gegenständen eines einzelnen Eigentümers.

Darauffin nahm dieser den Verwalter wegen unterlassener Mängelbeseitigung in Anspruch. Zwar billigte das Gericht dem einzelnen Eigentümer zu, dass er grundsätzlich auch alleine den Verwalter wegen Schlechterfüllung des Verwaltervertrags auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann. Tatsächlich verneinte das Gericht aber eine Pflichtverletzung des Verwalters. In erster Linie ist es Aufgabe der Eigentümer selbst, für die Beseitigung von Mängeln am Gemeinschaftseigentum zu sorgen. Die Verpflichtung des Verwalters beschränkt sich darauf, Mängel festzustellen, die Eigentümer darüber zu unterrichten und eine Entscheidung über die Mängelbeseitigung herbeizuführen. Dieser Verpflichtung ist der Verwalter nach Ansicht des Gerichts nachgekommen.

### **Erfolgsunabhängiges Provisionsversprechen zu Gunsten eines Maklers**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war eine Maklerin mit dem Verkauf eines Hauses beauftragt worden. Sie fertigte ein Exposé und inserierte das Objekt. Später fand die Verkäuferin selbst eine Interessentin, mit der schließlich ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde, ohne dass die Maklerin an den Verhandlungen mitgewirkt hatte.

Die Maklerin beanspruchte dennoch Maklerprovision mit der Behauptung, dass die Verkäuferin ihr vor dem Abschluss des Kaufvertrages zugesichert habe, ihr bei dem Verkauf des Hauses auf jeden Fall eine Maklerprovision zu zahlen. Nach Darstellung der Verkäuferin war nur vereinbart gewesen, dass der Käufer eine Provision zahlen müsse.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision auch unabhängig von dem Vorliegen einer echten Maklerleistung begründet werden kann, und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurück.

### **Leistungsfreiheit des Versicherers trotz Frostschadens an der Heizungsanlage**

Ein Gebäudeversicherer wird von der Leistungspflicht befreit, wenn der Eigentümer seine Obliegenheitspflichten verletzt.

In dem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen Fall hatte ein Hauseigentümer einen im Winter nicht benutzten Raum nicht beheizt und die Wasser führenden Anlagen weder entleert noch abgesperrt. Als Folge froren die Leitungsrohre ein, was zu einem Defekt mehrerer Pumpen und zum Aufplatzen von Rohren führte. Die Versicherungsgesellschaft warf dem Eigentümer eine Verletzung der Obliegenheitspflichten vor und verweigerte die Versicherungsleistung.

Das Gericht schloss sich der Ansicht des Versicherers an. Der Hauseigentümer hat sicherzustellen, dass die Raumtemperatur nicht auf Werte absinkt, die zum Einfrieren der Leitungen führt. Bei unbewohnten Räumen ist die Temperatur regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollintervalle hängen dabei von den Außentemperaturen ab. Bei strengem Frost ist folglich häufiger zu kontrollieren.

### **Urlaubsrecht: Schimmelpilze im Bad**

Das Amtsgericht Düsseldorf hatte sich mit den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen einer Urlauberin wegen diverser behaupteter Reisemängel, u. a. wegen Schimmelpilzbildung im Bad des gebuchten Zimmers, zu beschäftigen.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei Schimmelpilzbildung im Nassraum, sofern sie in ihrem Umfang nicht extrem ist, in südlichen Ländern nicht um einen Reisemangel, sondern um eine von dem Reisenden entschädigungslos hinzunehmende Unannehmlichkeit.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Anforderungen an ein Fahrtenbuch - Angabe „Sylt“ nicht ausreichend**

Ein Fahrtenbuch, mit dessen Hilfe der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs ermittelt werden soll,<sup>1</sup> ist nicht ordnungsgemäß, wenn es erst im außergerichtlichen Verfahren nach Beanstandung durch das Finanzamt mit einer Kennzeichnung durch Ziffern und einem entsprechenden Kundenverzeichnis versehen wird. Die Eintragung der Insel Sylt als Fahrtziel ist nicht ausreichend. So entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht.<sup>2</sup>

Bei einer Prüfung im Betrieb eines Großhändlers auf Sylt wurde das Fahrtenbuch für ein betriebliches Fahrzeug beanstandet. Erst im Laufe des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens wurden in die hinteren Spalten des Fahrtenbuchs Ziffern eingetragen und dieses um ein ebenfalls mit Ziffern versehenes Kundenverzeichnis ergänzt. Der Großhändler vertrat außerdem die Auffassung, die Angabe „Sylt“ als Reiseziel, wie sie sich im Fahrtenbuch fand, sei ausreichend, da die Insel Sylt ein abgeschlossenes Zielgebiet sei.

Was ein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ ist, hat die Rechtsprechung<sup>3</sup> wie folgt umschrieben: Die Aufzeichnungen müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand überprüfbar sein. Die betrieblichen Fahrten müssen plausibel nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Neben Datum und Fahrtziel soll grundsätzlich auch der aufgesuchte Geschäftspartner oder der Gegenstand der dienstlichen Verpflichtung aufgeführt werden. Reine Ortsangaben reichen nur dann aus, wenn sich der Geschäftspartner daraus ohne Zweifel ergibt. Grundsätzlich sind die Fahrten für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand zu notieren. Alle Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen und eine stichprobenartige Überprüfung ermöglichen. Das Fahrtenbuch ist zeitnah und in geschlossener Form zu führen.<sup>4</sup> Diese Anforderung war hier nicht erfüllt, da entscheidende Angaben erst nachträglich gemacht wurden. Das Gericht vertrat außerdem die Auffassung, die Insel Sylt, auf der neben der Stadt Westerland noch sechs Gemeinden bestehen, könne nicht als geschlossener Ort betrachtet werden.

<sup>1</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG.

<sup>2</sup> FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.10.2006, 1 K 170/05, LEXinform 5003425.

<sup>3</sup> z. B. BFH, Urt. v. 16.3.2006, VI R 87/04, DStR 2006, S. 749, LEXinform 5002195.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 9.11.2005, VI R 27/05, BStBl 2006 II, S. 408, LEXinform 5001935.

## **Bemessungsgrundlage der 1 %-Regel**

Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines überlassenen Firmenfahrzeugs pauschal nach der 1 %-Regel ermittelt,<sup>1</sup> so wird als Bemessungsgrundlage allein der inländische Listenpreis des Fahrzeugs herangezogen. Dieser kann nicht um individuelle Nutzungskomponenten, wie Kosten für Treibstoff oder regelmäßige Inspektionen, gemindert werden. So entschied das Finanzgericht Münster<sup>2</sup>.

In dem vom Finanzgericht entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber unter anderem Leasingkosten und die Versicherung für das Fahrzeug gezahlt, die laufenden Betriebskosten hatte der Arbeitnehmer getragen. Das Gericht begründete seine Auffassung mit dem eindeutigen Gesetzeswortlaut. Hierdurch entstehende Ungleichbehandlungen in der Belastung müssten als logische Folge der pauschalierenden Wertermittlung durch die 1 %-Regel hingenommen werden, da andernfalls das Finanzamt in jedem Einzelfall zu klären hätte, welche genauen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Bezug auf das Dienstfahrzeug bestehen.

<sup>1</sup> §§ 8 Abs. 2 S. 2, 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

<sup>2</sup> FG Münster, Urt. v. 16.8.2006, 10 K 3390/04-E, Rev. eingelegt BFH, Az. VI R 57/06, EFG 2006, S. 1662, LEXinform 5003147, FG Nürnberg, Urt. v. 31.5.2006, III 251/04, LEXinform 5002861.

## **Gesundheitsreform II: Neue Leistungen**

Während die letzte Gesundheitsreform aus dem Jahr 2004 wesentliche Änderungen im Leistungsrecht mit sich brachte, liegt dieses Mal der Schwerpunkt im Bereich der Finanz- und Strukturreformen. Aber dennoch sind - beginnend ab 1. April 2007 - auch Änderungen im Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung geplant.

## Ambulante Behandlungsformen

Ambulante Behandlungsformen, wie beispielsweise die hausarztzentrierte Versorgung, sollen in Zukunft noch stärker als bisher gefördert werden. Versicherte erhalten die Möglichkeit, sich freiwillig für neue Versorgungsformen einzuschreiben. Gleichzeitig wird ein „Versorgungsmanagement“ eingeführt. Die Leistungserbringer sollen dabei verpflichtet werden, zum Beispiel bei einem Übergang vom Krankenhaus zur ambulanten Behandlung, eine sachgerechte Anschlussversorgung sicherzustellen.

## Betriebliche Gesundheitsförderung

Schon bisher stellen Krankenkassen, wie beispielsweise die AOK, im Rahmen der Prävention Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung zur Verfügung. Ab 1. April 2007 sollen die betriebliche Gesundheitsförderung und die Prävention bei arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch die gesetzliche Einbeziehung aller Krankenkassen gestärkt werden. Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung können dann in Zusammenarbeit von mehreren Krankenkassen und der Unfallversicherung erbracht werden.

## Häusliche Krankenpflege

Ab 1. April 2007 wird es möglich sein, häusliche Krankenpflege auch in anderen Wohnformen außerhalb des Haushalts, also zum Beispiel bei betreutem Wohnen, zu erhalten. Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Gesetzlichen Krankenversicherung wird entsprechende Richtlinien festlegen, in welchen Fällen bzw. in welchen Wohnformen die Leistungen erbracht werden können.

## Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter

Kuren für Mütter bzw. Väter mit ihren Kindern waren bisher keine Regelleistung. Ab 1. April 2007 soll sich das ändern: Die aus medizinischen Gründen erforderlichen Vorsorgeleistungen in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung werden dann zu einer Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

## Schutzimpfungen

Mit der Gesundheitsreform erhalten Versicherte einen Anspruch auf Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Hiervon ausgenommen sind Impfungen, die beruflich bedingt oder für einen Auslandsaufenthalt erforderlich sind. Voraussetzungen, Art und Umfang der Impfungen legt der Gemeinsame Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) fest.

## Selbstverschulden

Bei medizinisch nicht notwendigen Eingriffen, wie beispielsweise Schönheitsoperationen sowie bei Piercings und Tätowierungen, können gravierende Behandlungskosten entstehen. Bisher mussten die Krankenkassen dafür aufkommen. Dieses Risiko soll ab 1. April 2007 nicht mehr über die Versichertengemeinschaft abgedeckt sein. Je nach Verschulden ist zum Beispiel eine Kostenbeteiligung des Versicherten vorgesehen.

## Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen rund um die Gesundheitsreform finden sich auch im Internet-Angebot des Bundesministeriums für Gesundheit unter [www.die-gesundheitsreform.de](http://www.die-gesundheitsreform.de).

## Ältere Arbeitnehmer I: Initiative 50plus

Über die Auswirkungen der älter werdenden Gesellschaft auf den Arbeitsmarkt und die Sozialversicherungssysteme wird vielerorts diskutiert. Mit ihren Planungen zur „Rente mit 67“ möchte die Bundesregierung die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsfähig machen. Außerdem ist mit der Initiative 50plus geplant, die Beschäftigungschancen für Ältere zu verbessern. Im Teil I dieser Serie stellen wir die Initiative 50plus vor.

## Berufliche Weiterbildung

Älteren Arbeitnehmern werden Weiterbildungskosten über einen Weiterbildungsgutschein erstattet. Diese Möglichkeit steht bislang nur Arbeitnehmern ab 50 Jahren in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten offen. Künftig soll der berechnigte Personenkreis auf Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr in Betrieben mit bis zu 250 Beschäftigten ausgeweitet werden.

## Kombilohn

Mit dem Kombilohn sollen die Entgelteinbußen von älteren Arbeitnehmern in einer neuen Beschäftigung ausgeglichen werden. Der Anspruch besteht, sofern für mindestens 120 Tage ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Ausgeglichen werden im ersten Jahr 50 % der Differenz zum bisherigen Nettoentgelt. Im zweiten Jahr sind es noch 30 %. Hinzu kommt, dass Kombilöhnern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 90 % der früheren Beiträge aufgestockt werden.

## Eingliederungszuschüsse

Anreize für Arbeitgeber, Arbeitnehmer einzustellen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bieten in Zukunft die Eingliederungszuschüsse. Beschäftigen Sie einen solchen Arbeitnehmer für mindestens ein Jahr, der zum Beispiel in den letzten sechs Monaten arbeitslos war, können Zuschüsse in Höhe von 30 bis 50 % zu den Lohnkosten über die Agentur für Arbeit gewährt werden. Maximal kann ein solches Beschäftigungsverhältnis für drei Jahre gefördert werden.

## Befristungen

Auf europarechtliche Bedenken sind die bisherigen erleichterten Befristungsregelungen bei der Einstellung von älteren Arbeitnehmern gestoßen. Zukünftig sollen Arbeitgeber mit Arbeitnehmern ab Vollendung des 52. Lebensjahres für bis zu fünf Jahre sachgrundlos befristete Arbeitsverträge abschließen können. Voraussetzung ist, dass die „Neuen“ unmittelbar vorher mindestens vier Monate beschäftigungslos waren, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme, beispielsweise an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, teilgenommen haben.

## Weiterführende Informationen

Details zur Initiative 50plus und andere Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung finden sich auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de).

## **Jahresmeldung: Bis 16. April 2007 einzureichen**

Alljährlich haben Arbeitgeber mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. April des Folgejahres, die Jahresmeldung zu erstatten. Weil im Jahr 2007 der Stichtag auf einen Sonntag fällt, verschiebt sich die Frist auf den 16. April 2007.

Inhalt der Jahresmeldung ist der Zeitraum der Beschäftigung eines Arbeitnehmers im vergangenen Jahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Dieses wird aber gegebenenfalls nur bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung gemeldet. Bei Arbeitnehmern mit Entgelten innerhalb der so genannten Gleitzone (Entgeltbereich monatlich von 400,01 bis 800,00 €) ist das über die Gleitzoneformel reduzierte Entgelt zu melden. Hat jedoch der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzoneformel in der Rentenversicherung verzichtet, so ist in diesem Fall das tatsächlich erzielte und beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Auch für geringfügig entlohnt Beschäftigte sind Jahresmeldungen zu erstatten. Anders als für die Versicherungspflichtigen gehen diese aber nicht an die jeweilige Krankenkasse sondern an die Minijob-Zentrale. Für kurzfristig Beschäftigte (nicht mehr als 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr) sind dagegen keine Jahresmeldungen zu erstatten.

Ist zum Jahresende eine Abmeldung notwendig, beispielsweise wegen Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Ende der Versicherungspflicht, entfällt die Jahresmeldung; die notwendigen Daten werden mit der Abmeldung der zuständigen Krankenkasse an den Rentenversicherungsträger übermittelt.

Wurde bereits in dem Kalenderjahr eine Unterbrechungsmeldung oder wegen versicherungsrechtlicher Änderungen eine Abmeldung und Neuanmeldung erstattet, darf nur das noch nicht gemeldete beitragspflichtige Arbeitsentgelt in die Jahresmeldung aufgenommen werden.

## Meldungen nur noch elektronisch

Seit Beginn des Jahres 2006 sind Meldungen und Beitragsnachweise elektronisch per Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln. Die Daten müssen aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm stammen. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich einer zugelassenen elektronischen Ausfüllhilfe zu bedienen und die Daten damit zu übertragen.

Doch keine Regel ohne Ausnahmen: Für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten findet das so genannte Haushaltsscheckverfahren Anwendung. Außerdem dürfen Arbeitgeber für Minijobber Meldungen in Papierform bei der Minijob-Zentrale einreichen, wenn ihnen eine Datenübermittlung durch

Datenübertragung nicht möglich ist. Weitere Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie zu den Arbeitgebern gehören, die

- im privaten Bereich nicht gewerbliche Zwecke oder
- mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10 b EStG

verfolgen. Der Antrag auf Zulassung zur Abgabe von Meldungen in Papierform ist bei der Minijob-Zentrale in 45115 Essen formlos zu stellen. Im Antrag muss der Arbeitgeber die Zugehörigkeit zu den genannten Arbeitgebern darlegen und ausführen, warum ihm eine Datenübermittlung in maschineller Form nicht möglich ist.

### **Paketdienst-Fahrer sind Arbeitnehmer und daher sozialversicherungspflichtig**

Nach einer Entscheidung des hessischen Landessozialgerichts sind Fahrer des Paketdienstes German Parcel keine selbständigen Unternehmer, sondern abhängig Beschäftigte.<sup>1</sup> Sie unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht.

Im entschiedenen Fall hatte die AOK für einen Transportfahrer von German Parcel Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von knapp 110.000 € nachgefordert. Der Paketdienst erhob Widerspruch gegen die Nachforderung und argumentierte, dem Fahrer habe es freigestanden, die vereinbarten Fahrdienste selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, er habe sich seinen Urlaub nicht genehmigen lassen müssen und habe auch eigene Kunden im System von German Parcel bedienen dürfen. All dies weise ihn als selbständigen Unternehmer aus.

Das Gericht sah jedoch überwiegend Merkmale einer abhängigen - und damit sozialversicherungspflichtigen - Beschäftigung.

Der Fahrer habe seinen PKW mit dem Schriftzug von German Parcel lackieren lassen und bei der Arbeit die „Imagekleidung“ des Paketdienstes tragen müssen. Sein Tages- und Arbeitsablauf sei vollständig vom Arbeitgeber vor- und durchstrukturiert. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 10 bis 12 Stunden habe er keinerlei eigenen Gestaltungsspielraum bei seiner Arbeits- und Toureinteilung gehabt. Darüber hinaus habe er einer umfassenden Kontrolle durch German Parcel unterlegen. Seine zeitliche Beanspruchung und vertragliche Reglementierung hätten es ihm unmöglich gemacht, einer weiteren unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen.

Insofern sei er als abhängig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zu betrachten und zu behandeln.

<sup>1</sup> Hess. LSG, L 8/14 KR 1188/03, Meldung v. 18.12.2006.

### **Umwege von Betriebsfeiern nach Hause nicht unfallversichert**

Wer auf dem Weg von einer betrieblichen Feier in die eigene Wohnung in einen Unfall verwickelt wird, ist nach einer Entscheidung des hessischen Landessozialgerichts nur dann versichert, wenn die direkte Strecke nach Hause gewählt und kein Umweg gemacht wurde.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte ein Außendienstmitarbeiter an einem Betriebsfest teilgenommen und war nach Mitternacht aufgebrochen, um nach Hause zu fahren. Statt jedoch die kürzeste, 15 km lange Strecke zu seiner Wohnung zu nehmen, fuhr er einen Umweg, der insgesamt 38 km lang war. Auf einer Autobahnausfahrt verunglückte der Mann tödlich. Die Berufsgenossenschaft lehnte gegenüber der Witwe einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente ab, da als Wegeunfall nur der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (in diesem Fall: Ort der Betriebsfeier) versichert ist.

Die Witwe machte geltend, ihr Mann habe sich verfahren und sei irrtümlich den längeren Weg nach Hause gefahren. Bei einem „Verirren“ bliebe der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch auf einem Umweg erhalten.

Die Berufsgenossenschaft vermutete hingegen, der Versicherte sei der (unidentifizierte) PKW-Fahrer gewesen, der kurz vor dem Unfall in der Nähe der Unfallstelle vor einer polizeilichen Verkehrskontrolle gewendet habe. Auf seiner Flucht vor der Polizei sei er nicht unfallversichert gewesen.

Das Gericht hielt beide Versionen für gleich wahrscheinlich oder unwahrscheinlich und keine für erwiesen. Auch wenn der Ehemann der Klägerin zu Tode gekommen sei und sie sich daher in einem Beweisnotstand befunden habe, sei die Hinterbliebenenrente zu Recht abgelehnt worden.

<sup>1</sup> Hessisches LSG, L 3 U 139/05, Meldung v. 14.12.2006.

## **Bezahlung von Pausenzeiten als betriebliche Übung bzw. deren Beseitigung**

In einem vom Landesarbeitsgericht Köln<sup>1</sup> entschiedenen Fall bestand in einem Unternehmen über mehrere Jahre eine betriebliche Übung dahingehend, dass die Pausenzeiten vergütet wurden, wie sich auch aus den monatlichen Lohnabrechnungen ergab. Zweieinhalb Jahre nach Einstellung dieser betrieblichen Übung erhob ein Arbeitnehmer hiergegen Widerspruch und verlangte die Fortsetzung der Vergütung der Pausenzeiten.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Ein durch betriebliche Übung begründeter Anspruch auf Bezahlung von Pausenzeiten kann durch eine gegenläufige betriebliche Übung wieder beseitigt werden. Ein Widerspruch gegen eine solche gegenläufige betriebliche Übung ist bei monatlicher Gewährung bzw. Nichtgewährung der Leistungen jedenfalls nicht mehr rechtzeitig, wenn er erst mehr als ein Jahr nach der Änderung erhoben wird.

<sup>1</sup> LAG Köln, Urt. v. 29.5.2006, 14 (12) Sa 56/06, NZA-RR 2006, S. 633.

## **Tantiemeanspruch bei vertragswidrig unterlassener Zielvorgabe**

Wenn ein Arbeitsvertrag bei Erreichen bestimmter Ziele eine Tantiemenzahlung an den Arbeitnehmer vorsieht, hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass Ziele vereinbart werden.

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschiedenen Fall war einem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich eine variable Tantieme zugesichert worden.<sup>1</sup> Die Ziele zur Erreichung dieser Tantieme waren jährlich zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren.

In dem strittigen Zeitraum hatte der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer keine Ziele vereinbart. Der Arbeitgeber wollte deshalb keine Tantieme bezahlen. Der Arbeitnehmer klagte auf Zahlung einer Tantieme in Vorjahreshöhe.

Das LAG gab der Klage statt.

Wenn es der Arbeitgeber versäumt, entsprechende Ziele zu vereinbaren, und damit die Zielerreichung durch den Arbeitnehmer vereitelt, so ist die Zielerreichung durch den Arbeitnehmer in Anwendung des § 162 Abs. 1 BGB zu fingieren. Dem Arbeitnehmer steht dann damit der Anspruch auf Zahlung der Tantieme zu.

<sup>1</sup> LAG Düsseldorf, Urt. v. 28.7.2006, 17 Sa 465/06, DB 2006, S. 2635.

## **Fernbleiben von der Arbeit an religiösem Feiertag**

In Art 9 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wird unter anderem die Freiheit der Religionsausübung garantiert. In einem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschiedenen Fall machte ein Arbeitnehmer geltend, dass Art. 9 EMRK ihm das Recht gewähre, an religiösen Feiertagen der Arbeit fern zu bleiben.<sup>1</sup>

Dieser Auffassung folgte der EGMR nicht. Art. 9 EMRK schützt nicht jede religiös begründete Handlung. Er gibt kein Recht auf Arbeitsbefreiung an religiösen Feiertagen.

<sup>1</sup> EGMR, Urt. v. 13.4.2006, 55170/00, NZA 2006, S. 1401f.

## **Keine Kündigung des Prokuristen bei Einstellung manipulierter Zahlen in den Jahresabschluss auf Anordnung des Vorgesetzten**

Wenn ein Prokurist auf Weisung seines unmittelbaren Vorgesetzten Zahlen ungeprüft in den Jahresabschluss und den Lagebericht seines Arbeitgebers einstellt, obwohl er weiß, dass der Vorgesetzte zuvor einen anderen Mitarbeiter angewiesen hatte, die Zahlen zu manipulieren, begeht er eine Pflichtverletzung. Allerdings rechtfertigt diese Pflichtverletzung nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Erfurt wegen des geringen Verschuldensgrads weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB.<sup>1</sup>

Allerdings kann eine Abmahnung gerechtfertigt sein. Das Gleiche gilt, wenn es der Prokurist in einer solchen Situation unterlässt, sich an den Aufsichtsrat seines Arbeitgebers zu wenden. Liegt eine einzelvertraglich verabredete Berichtspflicht vor, hat der Aufsichtsrat aber trotz bereits eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungen gegen den Vorgesetzten wegen des Verdachts der Manipulation von Passagierzahlen zur Gewährung von Fördermitteln diesem öffentlich das volle Vertrauen ausgesprochen, so ist es nachvollziehbar, dass der Arbeitnehmer (Prokurist) auf Grund dieser Umstände den Eindruck gewinnt, der Aufsichtsrat komme seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht ausreichend nach. Dies gilt



insbesondere, wenn der Arbeitnehmer über keine Fakten zum Nachweis der Manipulation verfügt und der Aufsichtsrat über die Umstände, von denen der Arbeitnehmer Kenntnis hat, bereits informiert ist.

<sup>1</sup> ArbG Erfurt, Urt. v. 31.08.2006, 8 Ca 273/06, LEXinform 0871701.

### **Durch heimliches Mithören von Telefonaten erlangte Kenntnisse sind vor dem Arbeitsgericht nicht verwertbar**

Das heimliche Mithörenlassen von Telefongesprächen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist unzulässig, da es das Persönlichkeitsrecht des Gesprächspartners verletzt. So erlangte Informationen sind nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vor Gericht nicht verwendbar.<sup>1</sup>

Wer in einem Telefonat ohne Kenntnis und Einverständnis des Gesprächspartners die Mithörfunktion des Telefons einstellt, kann den Mithörer nicht als Zeugen für den Inhalt des Telefongesprächs im Prozess benennen. Wer einen anderen mithören lassen will, hat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seinen Gesprächspartner vorher darüber zu informieren.<sup>2</sup>

In dem entschiedenen Fall war streitig, ob der Gesprächspartner einverstanden war, dass die Ehefrau des Klägers mithört. Hierfür hatte der Kläger ebenso wie für den Inhalt des Gesprächs selbst seine Ehefrau als Zeugin benannt. Da der Kläger aber nicht vorgetragen hatte, dass die vorherige Einverständniserklärung des Gesprächspartners auch das Mithören der Erklärung selbst umfasste, durfte die Ehefrau nicht als Zeugin gehört werden. Auch das heimliche Mithörenlassen der Einverständniserklärung ist unzulässig.

<sup>1</sup> LAG Schleswig-Holstein, 2 Sa 40/05, Meldung v. 30.11.2006.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 29.10.1997, 5 AZR 508/96, LEXinform 0204326.

### **Manipulation eines ärztlichen Attestes am Computer rechtfertigt fristlose Kündigung**

Manipuliert ein Arbeitnehmer ein ärztliches Attest am Computer, riskiert er nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt auch ohne Abmahnung die fristlose Kündigung.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte ein Flugbegleiter ein Attest zum Nachweis der körperlichen Flugdienstauglichkeit manipuliert.

Das Verhalten des Arbeitnehmers ist als gravierende Pflichtverletzung zu werten. Gerade bei Flugtauglichkeitsbescheinigungen ist deren Richtigkeit und Vollständigkeit für ein Flugunternehmen von großer Dimension und besonders wichtig. Dass derartige Manipulationen nicht hinzunehmen sind, muss einem Arbeitnehmer auch ohne ausdrückliche Abmahnung bekannt sein.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, Urt. v. 13.12.2005, 18 Ca 6861/05, LEXinform 0872800.

### **Betriebsvereinbarungen über eine betriebliche Altersversorgung gelten im Zweifel auch für Heimarbeiter**

Unlängst hatte das Landesarbeitsgericht Hamm darüber zu entscheiden, ob eine Heimarbeiterin unter den Geltungsbereich einer zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung erteilten Versorgungszusage fällt.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin seit dem 1.7.1980 für den Arbeitgeber, der zu einem Konzern gehört, als Heimarbeiterin tätig. Ab dem 1.4.1989 wurde sie in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen.

Für die Mitarbeiter des Konzerns existieren mehrere als „Pensionsvertrag“ bezeichnete Versorgungszusagen, die sich in erster Linie in ihrer finanziellen Ausstattung unterscheiden. Welcher Pensionsvertrag einschlägig ist, richtet sich nach dem Eintrittsdatum. Für Mitarbeiter, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis vor dem 1.7.1986 begonnen hat, gilt der Pensionsvertrag I, und für Mitarbeiter, die zwischen dem 1.7.1986 und dem 30.6.1999 in den Konzern eingetreten sind, der Pensionsvertrag II.

Auf Anfrage teilte der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin mit, dass für sie der – ungünstigere – Pensionsvertrag II gelte, weil sie erst am 1.4.1989 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sei. Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage machte die Arbeitnehmerin geltend, dass von den Betriebsvereinbarungen auch Heimarbeiter erfasst würden. Da sie bereits seit 1980 für die Beklagte als Heimarbeiterin tätig gewesen sei, müsse für sie folglich der Pensionsvertrag I gelten.

Das LAG folgte der Ansicht der Arbeitnehmerin.

Im Zweifel gilt eine Betriebsvereinbarung für alle betriebsangehörigen Arbeitnehmer, für die der Betriebsrat befugt ist, Regelungen mit dem Arbeitgeber zu treffen. Werden in einer Betriebsvereinbarung Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung zugesagt, gelten diese Regelungen auch zugunsten der in Heimarbeit

Beschäftigten, die in der Hauptsache für den betreffenden Betrieb arbeiten, falls sich nicht aus dem Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung etwas anderes ergibt.

<sup>1</sup> LAG Hamm, Urt. v. 20.10.2006, 4 Sa 280/06, LEXinform 0872967.

### **Sozialplan-Tarifvertrag: Keine Abfindung bei Kündigungsschutzklage**

In einem vom Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber ein Geschäftsfeld aufgegeben, was zu einem Minderbedarf von 256 Arbeitnehmern führte. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der deshalb notwendigen Betriebsteilschließung wurden in einem Sozialplan sowie in einem nahezu gleichlautenden Tarifvertrag gemildert. Die darin enthaltenen Regelungen sahen die Zahlung einer Abfindung an betriebsbedingt gekündigte Arbeitnehmer nur für den Fall vor, dass diese gegen die Kündigung keine Kündigungsschutzklage erheben, wenn die schriftliche Kündigung einen entsprechenden Hinweis des Arbeitgebers enthält.

Das Gericht sah eine solche Regelung als zulässig an. Sie verstößt insbesondere weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz<sup>2</sup> noch gegen das Maßregelungsverbot<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 6.12.2006, 4 AZR 798/05, Pressemitteilung Nr. 76/06, LEXinform 0172999.

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 GG.

<sup>3</sup> § 612a BGB.

### **Schwerbehinderte: Kündigung und Präventionsverfahren**

Bei Eintreten von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis mit einem Schwerbehinderten ist der Arbeitgeber gehalten, ein so genanntes Präventionsverfahren durchzuführen.<sup>1</sup> In diesem Präventionsverfahren hat der Arbeitgeber möglichst frühzeitig u. a. die Schwerbehindertenvertretung sowie das Integrationsamt einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts<sup>2</sup> ist die Einhaltung dieses Verfahrens allerdings keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für Kündigungen gegenüber Schwerbehinderten. Steht die Pflichtverletzung in keinem Zusammenhang mit der Behinderung und verspricht das Verfahren von vornherein keinen Erfolg, so braucht es nicht durchgeführt zu werden. Kann dagegen das Präventionsverfahren im Arbeitsverhältnis des Schwerbehinderten auftretende Schwierigkeiten beseitigen, so kann die Unterlassung des Verfahrens zu Lasten des Arbeitgebers bei der Bewertung des Kündigungsgrundes Berücksichtigung finden.

<sup>1</sup> § 84 Abs. 1 SGB IX.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 7.12.2006, 2 AZR 182/06, Pressemitteilung Nr. 78/06, LEXinform 0173004.

### **Rechtsstreitigkeiten aus Ein-Euro-Jobs gehören vor die Sozialgerichte**

Für Rechtsstreitigkeiten aus so genannten Ein-Euro-Jobs sind nicht die Arbeitsgerichte, sondern die Sozialgerichte zuständig. Dies hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht entschieden. Geklagt hatte eine Ein-Euro-Jobberin, weil ein Verein, bei dem sie beschäftigt war, ihre Teilnahme an der betreffenden Maßnahme mit sofortiger Wirkung für beendet erklärt hatte. Die Klägerin machte mit ihrer zunächst beim Arbeitsgericht erhobenen Klage Schadenersatz wegen entgangener Mehraufwandsentschädigung gegenüber dem Verein geltend. Der Rechtsstreit wurde vom Arbeitsgericht an das Sozialgericht verwiesen. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschieden hat.

### **Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung - Rechtsprechungsänderung**

Wenn ein Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen einem Teil der Belegschaft kündigt, hat er eine soziale Auswahl zu treffen, bei der er bestimmte Merkmale wie Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und eine etwaige Schwerbehinderung zu berücksichtigen hat. Zur Objektivierung und Veranschaulichung seiner Auswahlentscheidung darf der Arbeitgeber die sozialen Gesichtspunkte in einem Punktesystem bewerten, sodann anhand der von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils erreichten Punktzahlen eine Rangfolge der zur Kündigung anstehenden Arbeitnehmer erstellen und - in Kenntnis der Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer - die zu kündigenden Arbeitnehmer nach dieser Rangfolge bestimmen.

Unterließ bei der Ermittlung der Punktzahlen ein Fehler (Gewährung von zu vielen Sozialpunkten an einzelne Arbeitnehmer) mit der Folge, dass auch nur einem Arbeitnehmer, der bei richtiger Ermittlung der Punktzahlen zur Kündigung angestanden hätte, nicht gekündigt wurde, so betrachtete die Rechtsprechung bisher die Kündigungen aller gekündigten Arbeitnehmer als unwirksam (sog. Domino-Theorie).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr aufgegeben. Kann der Arbeitgeber aufzeigen, dass ein gekündigter Arbeitnehmer auch bei richtiger Erstellung der Rangliste anhand des Punktesystems zur Kündigung angestanden hätte, so ist die betreffende Kündigung nicht wegen fehlerhafter Sozialauswahl unwirksam.

So lag es bei sechs Klägern, die geltend gemacht hatten, einem bestimmten anderen Arbeitnehmer seien einige Punkte zu viel zugemessen worden. Ziehe man dem betreffenden Arbeitnehmer diese Punkte ab, so rutschte er auf die Liste der zu kündigenden Arbeitnehmer. Das mache alle Kündigungen, auch die ihren, unwirksam.

Der Arbeitgeber wandte ein, selbst wenn dies richtig sei und dem betreffenden Arbeitnehmer an sich zu kündigen gewesen wäre, so könne davon nur derjenige Arbeitnehmer profitieren, der bei richtiger Berechnung der Punktzahl ungekündigt geblieben wäre, der also bisher auf dem letzten Platz der Rangliste zu finden sei. Die Kläger stünden indes weiter oben auf der Liste, weil sie weniger Sozialpunkte hätten, so dass sich der Fehler für sie nicht ausgewirkt habe. Ihre Kündigungen seien deshalb wirksam. Dem schloss sich das Bundesarbeitsgericht an.

### **Unterrichtung bei Betriebsübergang**

Geht ein Betrieb oder ein Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang über bestimmte Umstände zu unterrichten, nämlich

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer nicht möchte, dass sein Arbeitsverhältnis auf den neuen Inhaber übergeht, gibt ihm das Gesetz die Möglichkeit, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Unterrichtung schriftlich zu widersprechen. Dabei wird die Frist zur Erklärung des Widerspruchs nur durch eine ordnungsgemäße Unterrichtung ausgelöst. Eine unterbliebene oder fehlerhafte Unterrichtung führt nicht zum Fristbeginn.

Eine Ausnahme gilt insofern für die fehlerhafte Unterrichtung über Rechtsfragen, wie das Bundesarbeitsgericht festgestellt hat. Sie ist bereits dann wirksam und setzt die Widerspruchsfrist in Gang, wenn der Unterrichtungspflichtige die Rechtslage gewissenhaft geprüft und einen vertretbaren Rechtsstandpunkt eingenommen hat. Dabei kann die gewissenhafte Prüfung die Einholung von Rechtsrat über die höchstrichterliche Rechtsprechung erfordern.

### **Keine Minderung des geldwerten Vorteils bei Anwendung der 1 %-Regelung wegen selbst getragener Treibstoffkosten**

Überlässt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber hat den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs anzusetzen. Dieser sog. geldwerte Vorteil ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Kann das Fahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist zusätzlich ein weiterer geldwerter Vorteil zu erfassen.
- Abweichend von dieser Regelung kann der Arbeitgeber den privaten Nutzungsanteil des Arbeitnehmers mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, die auf die zu erfassenden privaten Fahrten entfallen. Dafür müssen die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass bei Anwendung der 1 %-Regelung Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils allein der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung ist. Der nach der 1 %-Methode ermittelte Wert ist nicht um vom Arbeitnehmer selbst getragene Treibstoffkosten zu mindern.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen.

### **Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung für Kirchenbeamte**

Beitragszahlungen zur freiwilligen Rentenversicherung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber sind dann kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn sie vorrangig im eigenbetrieblichen Interesse gezahlt werden.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf einen besonders gelagerten Fall. Der Arbeitgeber als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigte Arbeitnehmer mit beamtenähnlichem Status (so genannte Kirchenbeamte). Im Dienstvertrag waren Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesagt. Diese Kirchenbeamten sind somit nicht sozialversicherungsspflichtig.

Entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag verpflichtete sich der Arbeitgeber zur Übernahme der vollen Beitragsleistung für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die sich daraus ergebenden Rentenleistungen sollten auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Das Finanzamt behandelte die Aufwendungen als Arbeitslohn und erhob nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung Lohnsteuer. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse gelangte das Gericht dagegen zu der Auffassung, dass die Zahlung der Beiträge vorrangig dem Arbeitgeber zu Gute kamen, weil sich dessen Versorgungsverpflichtungen durch die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge verminderten.

### **Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Überreichung von Goldmünzen an Arbeitnehmer**

Arbeitgeber können bestimmte Leistungen an Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben, um den normalen Lohnsteuerabzug beim einzelnen Arbeitnehmer zu vermeiden. Dies gilt u. a. für Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wenn z. B. mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden oder die Zuwendungen pro Person die Freigrenze von 110 € überschreiten.

Diese Pauschalversteuerung mit 25 % nahm ein Arbeitgeber auch für im Rahmen einer Weihnachtsfeier an seine Arbeitnehmer überreichte Krügerrand-Goldmünzen in Anspruch.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Die Überreichung von Goldmünzen anlässlich einer Weihnachtsfeier ist unüblich. Eine Pauschalierungsmöglichkeit ist für solche Fälle auch nicht gedacht und entspricht auch nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Andernfalls könnten Arbeitgeber auch Weihnachtsgeld usw. anlässlich einer Weihnachtsfeier überreichen und mit 25 % pauschal versteuern.

### **Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte**

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2006 13,3 % betrug. Daraus errechnet sich für 2007 ein monatlicher Zuschuss von maximal 236,91 € (13,3 % der 3.562,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 473,81 €; davon die Hälfte = 236,91 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 30,28 €, in Sachsen 12,47 €.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zu-

sammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.